RECHT UND STEUERN

Stiftungsgeld aus dem Ausland

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs könnten Finanzbehörden Zuwendungen von Stiftungen doppelt besteuern. *Von Nils Meyer-Sandberg, Hamburg*

Rechtsfähige Stiftungen werden als Familienstiftungen oft eingesetzt, um große Vermögen zu sichern und zu erhalten, Familienangehörige dauerhaft zu versorgen und, indem eine Entstrickungsbesteuerung des Stiftungsvermögens bei Wohnsitzwechsel vermieden wird, deren internationale Mobilität zu gewährleisten. Aufgrund ihrer geringen Anzahl – etwa 95 Prozent der deutschen rechtsfähigen Stiftungen sind gemeinnützige Stiftungen – gelangen Sachverhalte bezüglich Familienstiftungen nur selten zur Entscheidung vor den Bundesfinanzhof (BFH).

Mit seinem Urteil vom Juli (Az. II R 6/16) hatte der BFH nunmehr die Gelegenheit, in einem Fall zu entscheiden, in dem eine in der Schweiz errichtete Familienstiftung einem in Deutschland wohnhaften Nachkommen der Familie Y einen Millionenbetrag zugewendet hatte. Zweck der schweizerischen Familienstiftung sind einmalige Unterstützungsleistungen an Angehörige der Familie Y in jugendlichen Jahren zur Anschubfinanzierung. Darüber, ob, an wen, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt eine Zuwendung der Stiftungen an Begünstigte (Destinatäre) erfolgt, entscheidet der Stiftungsrat im Rahmen des Stiftungszwecks nach seinem freien Ermessen.

Der BFH stellt sich gegen die Auffassung des Finanzamts und Finanzgerichts, wonach die Zuwendung auch für den Fall, dass diese satzungsgemäß sei, als „Erwerb durch Zwischenberechtigte während des Bestehens der Vermögensmasse ausländischen Rechts“ der Schenkungsteuer unterliege. Der Schenkersteuertatbestand in § 7 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes sollte vor allem Besteuerungslücken beim angloamerikanischen Trust schließen. Die Finanzverwaltung wendet ihn aber auch auf Zuwendungen von ausländischen Stiftungen an.

In seiner Urteilsbegründung schließt der BFH die Anwendung auf ausländische rechtsfähige Stiftungen nicht grundsätzlich aus, jedoch sah er in dem Zuwendungsempfänger keinen „Zwischenberechtigten“. Zwischenberechtigter sei nur, wem unabhängig von einem konkreten Ausschüttungsbeschluss Rechte an der Vermögenssubstanz oder den Erträgen der Vermögensmasse zustehen. Der BFH verweist insofern insbesondere auf den Wortlaut und misst dem Begriffsteil „… berechtigt …“ eine selbständige Bedeutung bei. In dem entschiedenen Fall hatte der Zuwendungsempfänger gegen die Familienstiftung keine Ansprüche auf Ausschüttung, der Stiftungsrat konnte im Rahmen der Satzung nach freiem Ermessen über Ausschüttungen entscheiden.

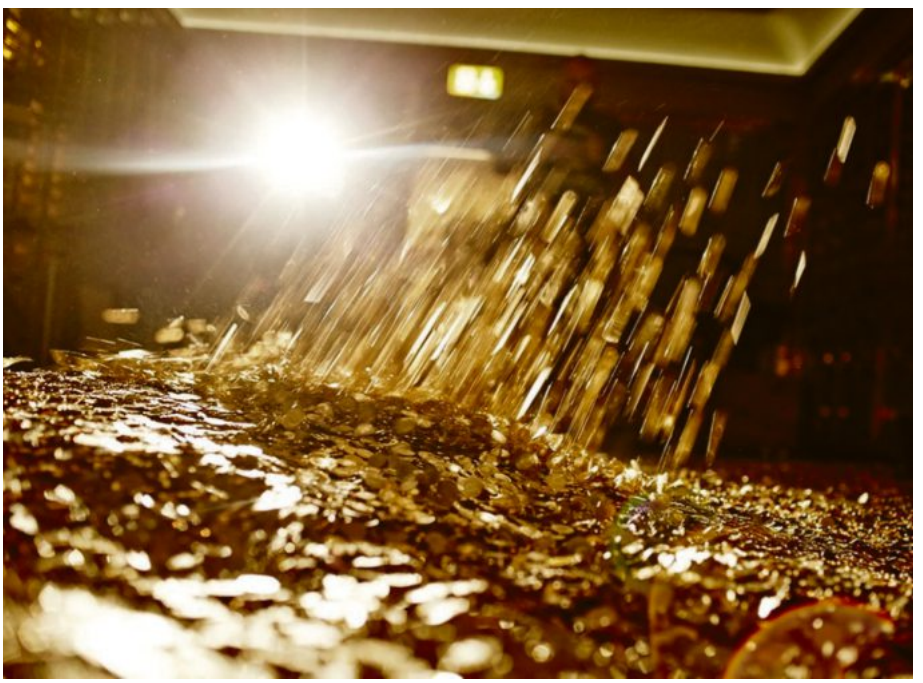

8 Millionen Münzen in einem Tresor in Basel Foto action press

Auch wenn der BFH dies im vorliegenden Fall nicht zu entscheiden hatte, führt die satzungskonforme Ausschüttung beim Zuwendungsempfänger zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegt damit grundsätzlich der Einkommensteuer. Die Auffassung der Finanzverwaltung würde insofern zu einer Doppelbesteuerung mit Einkommensteuer und Schenkungsteuer führen. Es ist sehr umstritten, ob grundsätzlich eine Doppelbesteuerung desselben Lebenssachverhaltes mit Einkommensteuer und Erbschaft- oder Schenkungsteuer zulässig ist. Solange sie keine „erdrosselnde Wirkung“ oder sonst übermäßig belastende Wirkung hat, ist sie aber nicht verfassungswidrig.

Die vom BFH vertretene Auffassung vermeidet – wenn sich aus der Stiftungssatzung keine Ansprüche der Destinatäre auf Ausschüttung oder sonstige Teilhabe am Vermögen der Stiftung ergeben – die zweifache Besteuerung satzungsgemäßer Ausschüttungen ausländischer Stiftungen an inländische Destinatäre. Ausländische Stiftungen können damit im Einzelfall ein geeignetes Rechtsinstitut für Zwecke des Vermögensschutzes und der dauerhaften Versorgung von Familienangehörigen sein. Solange die Finanzverwaltung sich nicht zur Anwendbarkeit des Urteils über den Einzelfall hinaus geäußert hat, bleibt indes das wahrscheinliche Risiko, dass sie eine zweifache Besteuerung der Zuwendung vornimmt.

Der Autor ist Anwalt bei BRL Boege Rohde Luebbehuesen.

© Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt. Alle Rechte vorbehalten. Zur Verfügung gestellt vom Frankfurter Allgemeine Archiv